

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Rhenus Archiv Services

### 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Leistungsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Archivdienstleistungen durch den Auftragnehmer, die Rhenus Archiv Services GmbH (Rhenus). Von diesen Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (Kunde) haben keine Gültigkeit, auch wenn der Kunde ausdrücklich darauf hinweist.

### 2 Sicherungsgüter

2.1 Sicherungsgüter im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich von Rhenus barcodierte und erfasste Archiveinheiten, in diesem Falle: papierhafte Unterlagen sowie sonstige Datenträger. Dabei handelt es sich um Schriftgut in Kartonagen sowie Akten, Dokumente, mobile Datenträger und Vergleichbares.

2.2 Eingelagert werden ausschließlich Sicherungsgüter, die sich in einem lagerfähigen Zustand befinden. Rhenus hat das Recht, Stichprobenkontrollen durchzuführen.

Ein lagerfähiger Zustand ist nicht gegeben, wenn von der Beschaffenheit Gefahren für die Rhenus-Mitarbeiter sowie das Sicherheitsarchiv und seinen Inhalt ausgehen bzw. wenn Grund zur Annahme einer solchen Gefahr besteht. Insbesondere müssen Sicherungsgüter trocken sein, dürfen keinen Schimmel- oder Schädlingsbefall aufweisen oder anderweitig kontaminiert sein.

Sollte Rhenus Sicherungsgüter in einem nicht lagerfähigen Zustand feststellen, so werden die Sicherungsgüter erforderlichenfalls, auf Kosten des Kunden, an einen dem Zustand genügenden Lagerort verbracht und dort auf Kosten des Kunden zwischengelagert. Bei Feuchtigkeit und Schimmel erfolgt zur Erhaltungssicherung die Verbringung in ein Kühlhaus, in dem die Sicherungsgüter bei mind. -18 Grad Celsius eingefroren werden. Auf Wunsch des Kunden lässt Rhenus ein Gutachten zum Zustand der Sicherungsgüter durch eine unabhängige Fachfirma erstellen. Des Weiteren bietet Rhenus die fachgerechte Behandlung der Sicherungsgüter an. Dazu zählen je nach Schädigungsart die Gefriertrocknung, Gammabestrahlung, Schädlingsbekämpfung und Säuberung.

2.3 Der Kunde erklärt, dass es sich nicht um Sicherungsgüter handelt, welche gemäß der GxP-Richtlinien aufzubewahren sind. Der Kunde bekräftigt, dass er befugt ist, das Sicherungsgut zu archivieren.

### 3 Leistungsumfang

3.1 Der Kunde überträgt Rhenus die Archivverwaltung durch bestandsverantwortliche Aufbewahrung im Archiv und den Transport zu jeweiligen vom Kunden benannten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Im Einzelnen geht es um:

- Übernahme und Erfassung der Sicherungsgüter
- Einlagerung und Datenverwaltung
- Zugriff (Retrieval) auf die Sicherungsgüter

Vernichtung nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist  
Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

3.2 Rhenus verpflichtet sich das Sicherungsgut sachgerecht zu behandeln und insbesondere vor äußeren Einflüssen und dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren.

3.3 Die Identifikation des Sicherungsgutes erfolgt anhand einer Barcodenummer mit der Rhenus das Sicherungsgut kennzeichnet. Diese wird dem Kunden nach umgesetzter Einlagerung bekannt gegeben.

3.4 Rhenus ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, das Sicherungsgut an vom Kunden schriftlich bevollmächtigte und benannte Personen auszuhändigen. Bei Auslieferung des Sicherungsgutes durch Rhenus bzw. durch ein von Rhenus beauftragtes Transportunternehmen, ist der Kunde verpflichtet, ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen.

3.5 Die Bereitstellung des Sicherungsgutes ab Sicherheitslager erfolgt werktags innerhalb der betriebsüblichen Geschäftszeiten. Falls nicht anders vereinbart, werden bis 12.00 Uhr eines Arbeitstages abgeforderte Sicherungsgüter noch am selben Tag, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag zur Abholung durch den Kunden oder den Versand durch Rhenus bereitgestellt. Werden die Sicherungsgüter nicht während der vereinbarten Zeit vom Kunden abgeholt, lagert Rhenus die Sicherungsgüter auf Kosten des Kunden wieder ein. Die Reaktionszeit bis zur Bereitstellung kann sich verlängern, falls der Kunde gleichzeitig eine größere Anzahl an Sicherungsgütern abfordert.

3.6 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist teilt Rhenus dem Kunden auf dessen Aufforderung die Barcodenummern der zur Vernichtung anstehenden Sicherungsgüter mit. Nach Bestätigung des Vernichtungsauftrages durch den Kunden erfolgt die Auslagerung der Sicherungsgüter und die Bereitstellung zur Vernichtung.

### 4 Zusatzdienstleistungen

4.1 Im Rahmen des Dienstleistungsvertrages können zwischen dem Kunden und Rhenus Zusatzdienstleistungen vereinbart werden. Es gelten sodann ergänzend etwaig bestehende Leistungsbedingungen der jeweiligen Zusatzdienstleistung.

4.2 Übernimmt Rhenus als Zusatzdienstleistung oder von ihm beauftragte Dritte die Auslagerung der Sicherungsgüter beim Kunden und/oder den Transport zum Sicherheitslager von Rhenus, trägt er für eine ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen Sorge.

4.3 Werden Leistungen erbracht, in denen Papierdokumente digitalisiert werden, prüft allein der Auftraggeber selbst, in welchem Umfang das Digitalisat das Papierdokument rechtlich ersetzen kann.

4.4 Übernimmt Rhenus als Zusatzdienstleistung die inhaltliche Erfassung der Sicherungsgüter, werden die Inhalte der Sicherungsgüter anhand von standardisierten oder konkret mit dem Kunden vereinbarten Merkmalen textlich erfasst und anschließend diesem zur Verfügung gestellt. Die Preise basieren auf der Option, dass die Erfassung durch einen Partner im europäischen Ausland (Europäischer Wirtschaftsraum, Schweiz und Vereinigtes Königreich) erfolgen kann. Bei der Bereitstellung von abgeforderten Kartonagen mit einzeln erfassten Akten findet weder bei der Auslagerung noch bei der Rücklagerung eine Inhaltsprüfung der Kartonagen statt. Der Kunde kann die Inhaltsprüfung als Zusatzleistung beauftragen. Soweit Rhenus nicht ausdrücklich mit der Inhaltsprüfung der Kartonagen beauftragt wurde, übernimmt Rhenus keine Haftung für die Vollständigkeit der Inhalte.

Übernimmt Rhenus als Zusatzdienstleistung die Vernichtung von Sicherungsgütern, erfolgt die Vernichtung durch ein von Rhenus beauftragtes Unternehmen nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und ISO-Norm 21964. Der Kunde gibt die anzuwendenden Sicherheitsstufen und Schutzklassen vor.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Rhenus Archiv Services

### 5 Bestand / Bestandsprüfung

- 5.1 Dem Kunden wird eine Liste der erfassten Sicherungsgüter zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch erfolgt dies über die Rhenus Online Webplattform; auf gesonderten Wunsch auch als Excel oder CSV Datei. Die Liste gilt als vollständiger Archivbestand, sofern der Kunde nicht unverzüglich das Fehlen eines Sicherungsgutes schriftlich geltend macht.
- 5.2 Ist ein vom Kunden angefordertes Sicherungsgut nicht auffindbar, so kann der Kunde von Rhenus eine Bestandsprüfung derart verlangen, dass das unmittelbare Umfeld des nicht aufgefundenen Sicherungsgutes abgesucht wird sowie Stellplätze mit ähnlichen Stellplatznummern im Hinblick auf Falscheinlagerungen durch Zahlendreher geprüft werden.
- 5.3 Soweit die Suche/Prüfung gemäß vorstehendem Schema ohne Erfolg bleibt, gilt das gesuchte Sicherungsgut nach 10 Tagen als verloren.

### 6 Haftungsregelung

- 6.1 Die Haftung des Auftragnehmers
- o für Schäden resultierend aus Verletzung von Leib und Leben,
  - o für Schäden resultierend aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragspflichtverletzung,
  - o aus dem Produkthaftungsgesetz und
  - o aus Art. 82 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (VO 2016/67) (DSGVO) bezüglich Ansprüchen des Betroffenen im Sinn dieser Verordnung
- richtet sich immer nach dem Gesetz und wird durch die Regelungen dieses Vertrags weder im Grund noch in der Höhe modifiziert.
- 6.2 Vertragswesentliche Pflichten dieses Vertrags sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Dies sind insbesondere solche betreffend die Obhut des Auftragnehmers (insbesondere: Schutz vor Witterung, Feuer, Verlust durch Zugriff Dritter auf Substanz oder Informationen in den Archivgütern).
- 6.3 Die Haftung für Vermögensschäden, die aus leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultieren, ist je Schadensfall begrenzt auf EUR 100.000,- (typische vorhersehbare Schadenshöhe) und auf EUR 500.000,- pro Jahr. Rhenus hält eine Vermögensschadensversicherung, welche die typische vorhersehbare Schadenshöhe abdeckt. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit für den gesamten eingelagerten Archivbestand oder für einzelne Sicherungsgüter schriftlich auf eine Erhöhung des typischen vorhersehbaren Schadens hinzuweisen. Rhenus ist in diesem Fall verpflichtet, gegen entsprechende Erhöhung des Entgelts eine entsprechend höhere Deckung der Vermögensschadensversicherung zu besorgen.
- 6.4 „KEP“-Dienstleister (Kurier-Express-Paket-Dienstleister wie z.B. UPS, DHL, TNT oder auch regionale Kurier-Dienstleister etc.) sind keine Erfüllungsgehilfen von Rhenus. Der Kunde stimmt dem Einsatz von „KEP“-Dienstleistern grundsätzlich zu oder widerspricht schriftlich. Rhenus wird, soweit es die Beauftragung von „KEP“-Dienstleistern betrifft, für den Kunden als Spediteur im Sinne der §§ 453; 454 ff. HGB tätig und haftet dem Kunden daher für Schäden während des Transportes gemäß § 461 HGB, d.h., nicht für die im

Gewahrsam des „KEP“-Dienstleisters entstandenen Schäden. Haftungsansprüche auf Seiten des Kunden, die durch Pflichtverletzungen des „KEP“-Dienstleisters entstehen, macht der Kunde bzw. die verbundenen Unternehmen direkt gegenüber dem „KEP“- Dienstleister geltend.

### 7 Vertragslaufzeit / außerordentliche Kündigung / Entgeltliche Auslagerung

- 7.1 Vertragsbeginn und –ende sind im Dienstleistungsvertrag geregelt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. vor Ablauf einer Verlängerungsperiode schriftlich gekündigt wird.
- 7.2 Der vertraglich vereinbarte Umfang des Archivbestandes kann nur mit schriftlichem Einverständnis von Rhenus ausgeweitet werden. Für neu in Anspruch genommene Lagerkapazität gilt ab Ersteinlagerung der ursprünglich vertraglich festgesetzte Mindestzeitraum.
- 7.3 Beide Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Eine außerordentliche Kündigung ist darüber hinaus möglich, wenn einer der Vertragspartner wesentlichen Pflichten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht nachkommt, in der Geschäftsfähigkeit oder der freien Verfügung über sein Vermögen gesetzlich oder durch Rechtsgeschäft beschränkt wird oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
- 7.4 Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden außerordentlichen Kündigung steht Rhenus die Vergütung zu, die sie bis zum Tage der nächsten ordentlichen Vertragsbeendigung beanspruchen kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7.5 Der Kunde beauftragt Rhenus rechtzeitig vor Vertragsbeendigung mit der Auslagerung und Bereitstellung der Sicherungsgüter zur Abholung aus dem Sicherheitslager. Dabei hat er eine maximale Auslagerungskapazität von 5.000 Akten pro Woche zu beachten sowie rechtzeitig und in ausreichender Menge Kartonagen zur Verpackung der Sicherungsgüter zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die von Rhenus ausgelagerten und bereitgestellten Sicherungsgüter unverzüglich abzuholen.
- 7.6 Bei abschließender Auslagerung zum Vertragsende erhebt Rhenus Entgelt für die endgültige Zurverfügungstellung der Sicherungsgüter gestreckt auf Tauschpaletten. Diese Tätigkeit umfasst unter anderem ebenfalls die Ausbuchung aus dem System, sowie alle weiteren relevanten Maßnahmen um den gekündigten Dienstleistungsvertrag umfassend abzuschließen.
- 7.7 Grundsätzlich ist Rhenus berechtigt, die Rückgabe der eingelagerten Sicherungsgüter vor der vollständigen Begleichung aller ausstehenden Aufwände zu verwehren.

### 8 Vergütung

- 8.1 Die Vergütungssätze werden im Dienstleistungsvertrag geregelt.
- 8.2 Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden herausgegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Monatstand zum Zeitpunkt des Beginns des Vertragsverhältnisses (Basis = Index-stand 2020 = 100 Punkte) bzw. der letzten Anpassung, verpflichten sich die Parteien, die Höhe der monatlichen Vergütungen mit

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Rhenus Archiv Services

Wirkung von dem der Überschreitung des Schwellenwertes folgenden Monats jeweils neu zu vereinbaren.

- a) Die Neufestsetzung soll neben der Änderung des Verbraucherpreisindexes auch die Personal- und Transportkostenentwicklung sowie die Energiepreisentwicklung berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Verbraucherpreisindex berücksichtigt sind.
  - b) Bei einer Änderung der Einkaufspreise für Verbrauchsmaterial (z.B. Kartonagen) ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Entgeltanteil, der auf Verbrauchsmaterial entfällt, entsprechend anzupassen, soweit diese nicht bereits im Verbraucherpreisindex enthalten ist.
  - c) Können sich die Beteiligten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung einer Partei, in Verhandlungen einzutreten, über eine angemessene Neufestsetzung einigen, so entscheidet ein von der IHK Dortmund benannter, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den Bereich Spedition, Transporte, Lagerei für beide Parteien verbindlich über die Höhe der Neufestsetzung. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Veränderung kann ab dem Erhöhungsmonat auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Danach können erneute Anpassungen entsprechend der o.g. Indexregelung vorgenommen werden.  
Die Vergütungsanpassungen werden wirksam mit dem Folgemonat der schriftlichen Geltendmachung.
- 8.3 Alle Dienstleistungen werden nach erbrachter Dienstleistung abgerechnet. Bei geringen Rechnungsbeträgen steht es Rhenus frei, hiervon abweichende Abrechnungsperioden zu wählen. Rechnungen werden von Rhenus elektronisch per E-Mail an eine vom Kunden zu benennende E-Mail-Adresse versendet.
- 8.4 Die Vergütung erhöht sich jeweils um die zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültige Mehrwertsteuer. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungserstellung zur Zahlung fällig.
- 8.5 Unterschreitet die Anzahl der im Sicherheitslager eingelagerten Kartonagen den laut Dienstleistungsvertrag garantierten Mindestbestand, ist das Lagergeld für den Mindestlagerbestand zu zahlen.

### 9 Vertraulichkeit / Datenschutz / Management-Zertifikate

- 9.1 Der Kunde und Rhenus verpflichten sich gegenseitig, die ihnen aus ihren Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Informationen und Daten Dritten gegenüber vertraulich zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Vertragsbeendigung weiter.
- 9.2 Rhenus darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten, berichtigen, löschen, sperren oder nutzen, nicht aber für sonstige eigene Zwecke oder Zwecke eines Dritten. Der Kunde berechtigt Rhenus zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken innerhalb des Vertragsverhältnisses.
- 9.3 Alle den Datenschutz betreffenden Verpflichtungen und Vereinbarungen werden in einem Datenschutzvertrag nach Art. 28 der DSGVO ergänzend zum Dienstleistungsvertrag festgelegt. Rhenus sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO zu.
- 9.4 Sicherungsgüter werden so, wie sie vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, aufbewahrt. Rhenus stellt auf Verlangen zugriffsgeschützte Sicherheitskartonagen gegen Berechnung zur Verfügung. Nach Abholung beim Kunden wird das

Sicherungsgut in zugriffssicheren, verschlossenen Fahrzeugen bis zum Sicherheitslager transportiert und dort unverzüglich im streng bewachten sowie sicht-, zutritts- und zugangsgeschützten Sicherheitslager erfasst und eingelagert.

- 9.5 Ein Datenschutzbeauftragter ist bei Rhenus bestellt und sorgt laufend für die Einhaltung der datenschutzspezifischen Vorschriften.
- 9.6 Der Kunde ist befugt, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in den jeweiligen Prozessschritten zu überzeugen. Dies kann nach Absprache mit dem AN vor Ort nach rechtzeitiger Anmeldung in den Betriebsstätten des AN zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Alternativ können gegen gesondertes Entgelt aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitäts-Auditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Bestehende ISO-Zertifikate (27001, 9001) werden unentgeltlich übermittelt.
- 9.7 Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an Rhenus zwecks Auskunftersuchens, Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird Rhenus das Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten. Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf Rhenus nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung erteilen.
- 9.8 Die Überlassung des Sicherungsgutes an Rhenus hat seitens des Kunden in jedem Einzelfall unter Wahrung der Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Wahrung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu erfolgen. Bei etwaigen Verstößen bzgl. der Überlassung bzw. der Befugnis zur Überlassung des Sicherungsgutes hält der Kunde Rhenus von sämtlichen hieraus resultierenden Kosten frei.

### 10 Loyalitätsklausel

- 10.1 Sollte der Vertrag für eine der Parteien durch unvorhergesehene Schwierigkeiten nicht in der vereinbarten Weise eingehalten werden können, so werden sich die Parteien in loyaler Weise über die nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gebotene Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse unverzüglich zu verständigen suchen.
- 10.2 In gleicher Weise werden die Parteien verfahren, wenn die Regelung anderer, im Vertrag nicht vorhergesehener Tatbestände, insbesondere behördliche Vorschriften und Auflagen, zusätzliche Vereinbarungen notwendig machen.

### Sonstiges

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsbedingungen undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, eine der erkennbaren Interessenlage der Partner entsprechende Regelung zu finden und zu vereinbaren, die durchführbar oder gesetzlich statthaft ist.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 11.3 Das Gericht ist ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Rhenus befindet.